

Institutionsbezeichnungen als Übersetzungsproblem

Georgiana-Simona MARIN

Dr.phil. Sibiu/Hermannstadt; E-mail:
georgianasimona.marin@yahoo.de.

*Der Name ist nicht alles,
aber ohne guten Namen ist alles nichts.*
Karl-Heinz W. Smola

Abstract: This article deals with the difficulty of translating institution names. The translation of institution names from one language into another plays an important role at the translation of official documents. Institution names are stronger conventionalised than other proper names, because the judicial system is determined by the appropriate public institutions. The names of institutions arose in each speech community related to the judicial tradition and the legal history, which must be taken into account at translating them from one language into another and thus from one legal system into another. This article points out the difficulties that arise at different levels when translating institution names, it presents the advantages and disadvantages of the solutions offered so far in the specialized literature and proposes a surrogate solution.

Keywords: translation between legal systems; translation of proper names; translation of institution names

Mein Beitrag ist der Problematik der Übersetzung von Institutionsbezeichnungen gewidmet. Die Tatsache, dass die Übersetzung von Namen in der allgemeinen und in der fachbezogenen Übersetzungstheorie große Beachtung findet, sowie die Probleme, die ich in meiner Übersetzungspraxis bei der Übertragung von Institutionsnamen zu bewältigen hatte, gaben mir den Anstoß zu einer

Beschäftigung mit dieser Thematik. Die Übertragung von Namen öffentlich-rechtlicher Einrichtungen aus einer Sprache in eine andere ist insbesondere bei der Urkundenübersetzung von Bedeutung.

Als Erstes möchte ich festhalten, dass sich Institutionsnamen von anderen Subklassen der Eigennamen dadurch unterscheiden, dass sie einerseits der Identifikation der Einrichtungen dienen (z.B. *Finanzamt, Amtsgericht*) und andererseits über ihren Aufgabenbereich informieren (z.B. *Arbeitsamt, Ausländerbehörde, Medizinische Hochschule*), während Eigennamen anderer Arten nur identifizieren, ohne dabei begriffliche Information zu bieten (vgl. Iluk 1990, 193; Stolze 2005, 283). Bezeichnungen von Institutionen sind oft stärker als andere Eigennamen konventionalisiert, da das Recht durch entsprechende öffentliche Einrichtungen bestimmt wird. Die Namen der Institutionen entstanden in jeder Sprachgemeinschaft im Zusammenhang mit der Rechtstradition und der Rechtsgeschichte, was bei ihrer Übersetzung nicht außer Acht gelassen werden darf.

Im Bestreben, bei der Übertragung von Institutionsbezeichnungen Übersetzungsäquivalenz zu erreichen, können Probleme auf verschiedenen Ebenen auftreten. Jede Sprachgemeinschaft hat ihre eigenen Benennungstereotype entwickelt: Im Deutschen sind die Namen gewöhnlich Komposita unterschiedlicher Länge (z.B. *Rechnungsprüfungsamt, Schwerbehindertenvertretung, Wohnungsanpassungsberatung*) oder Wortgruppen unterschiedlicher Art (z.B. *Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bundesamt für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen*). Der usuelle Gebrauch ist bestimmend, z.B. enthalten Verwaltungsstellen i.d.R. das Grundwort *-amt*, wie etwa *Standesamt* oder *Jugendamt*. Es gibt aber auch Ausnahmen. So gibt es z.B. kein *Pass-* oder *Ausweisamt*, sondern eine *Passstelle* und *Ausweisbehörde* (vgl. Stolze 1999a, 174). Manchmal gibt es Doppelformen (z.B. *Ausländerbehörde/Ausländeramt*) oder es können Bezeichnungsänderungen vorkommen (z.B. die Umbenennung der offiziellen Bezeichnung für das umgangssprachliche „Arbeitsamt“ von *Bundesanstalt für Arbeit* in *Bundesagentur für Arbeit*). Zudem gibt es im deutschen Sprachraum in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Schweiz sich voneinander unterscheidende Namensgebungen für

Ämter und Einrichtungen mit gleicher Funktion: Der *Ortsbeirat*¹ wird z.B. je nach Bundesland auch *Ortsausschuss*, *Ortschaftsrat*, *Ortsrat*, *Beirat* oder *Ortsteilvertretung* genannt. Die Gerichte erster Instanz heißen in der Schweiz *Bezirksgerichte* in denjenigen Kantonen, die das Kantonsgebiet in Bezirke eingeteilt haben. In anderen Kantonen heißen Gerichte erster Instanz *Amtsgericht*, *Kantonsgericht* (nicht zu verwechseln mit dem Kantonsgericht in anderen Kantonen, welche die zweite Gerichtsinstanz so nennen), *Kreisgericht*, *Regionalgericht*, *Zivil-* bzw. *Strafgericht* oder *Bezirks-* bzw. *Strafgericht*.

Andererseits kommt es oft vor, dass gleiche Institutionsnamen je nach Staat unterschiedlich verwendet werden, sodass innerhalb der Grenzen eines Sprachraums ein und dieselbe Institutionsbezeichnung in verschiedenen Rechtssystemen Institutionen mit teilweise unterschiedlichen Rechtsgrundlagen repräsentieren: So gibt es z.B. Standesämter in Deutschland wie in Österreich, jedoch mit anderen Rechtsgrundlagen.

Die besondere Schwierigkeit bei der Übertragung von Institutionsbezeichnungen aus einer Sprache in eine andere ist eng mit den Problemen der Rechtsübersetzung verbunden, die auf die Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtssystemen und auf die damit eng verbundenen traditionsgebundenen Institutionsbezeichnungen zurückzuführen sind. Diese Schwierigkeit liegt darin, dass die nationalen rechtsetzenden Institutionen im Rahmen ihrer Rechtssysteme stehen und darum nicht immer äquivalent und vergleichbar mit denen anderer Länder sind.² Der Übersetzer von Rechtstexten stößt besonders dann auf Schwierigkeiten, wenn er versucht, die Bezeich-

¹ Der Ortsbeirat (in Baden-Württemberg und teilweise in Sachsen *Ortschaftsrat*, in Hessen und Schleswig-Holstein *Ortsbeirat*, in Niedersachsen und im Saarland *Ortsrat*, in Bremen *Beirat* und in Mecklenburg-Vorpommern *Ortsteilvertretung*) vertritt die Interessen der Ortsteile, Stadtteile oder Teilorte (in Hessen „Ortsbezirk“, in Baden-Württemberg und Niedersachsen „Ortschaften“) gegenüber der gesamtstädtischen oder gesamtgemeindlichen Verwaltung.

² Einführungen in das jeweilige nationale Recht müssen gelesen und studiert werden, um die Strukturen dieser Organe und die Fachterminologie kennenzulernen. Eine gute Übersetzung, aus der die ausgangssprachlichen Rechtsnormen erkennbar sind, setzt Fachwissen voraus.

nung einer Institution in eine Zielsprache zu übertragen, in deren Sprachgebiet eine solche Institution nicht existiert. Die Probleme sind aber auch dann nicht geringer, wenn ähnliche und ungefähr vergleichbare Institutionen vorhanden sind. Dies verdeutlicht der Einblick in das deutsche und das rumänische Gerichtswesen: Die ordentlichen Gerichte der Bundesrepublik Deutschland gliedern sich in *Amtsgerichte*, *Landgerichte*, *Oberlandesgerichte* und den *Bundesgerichtshof*. Dieser Gliederung entsprechen im Bereich der rumänischen Gerichtsbarkeit rein formal folgende Organisationsstrukturen: *judecătoria*, *tribunale*, *curți de apel* und *Înalta Curte de Casație și Justiție*. Bei näherer Betrachtung können jedoch eine Reihe von Unterschieden ausgemacht werden, welche die Struktur und die Kompetenz der einzelnen Gerichte betreffen. So zum Beispiel gibt es in Deutschland in erster Instanz mehrere Sondergerichte wie z.B. *Arbeitsgericht*, *Familiengericht*, *Nachlassgericht*, während die vergleichbaren rumänischen Gerichte nicht über eigene Rechtsmittelinstanzen verfügen.

Im Folgenden habe ich versucht, einen Überblick über die Stellung der Gerichte im deutschen Gerichtsaufbau zu bieten und für den Empfänger leicht verständliche Übersetzungsvorschläge zu bieten:

Übersetzung deutscher Gerichtsbezeichnungen in die rumänische Sprache

Deutsch	Rumänisch
<i>Amtsgericht</i>	<i>Judecătoria de Primă Instanță</i>
<i>Landgericht</i>	<i>Tribunalul de Primă Instanță</i>
<i>Oberlandesgericht</i>	<i>Curtea de Apel</i>
<i>Bundesgerichtshof</i>	<i>Curtea Federală de Justiție</i>
<i>Bundesverfassungsgericht</i>	<i>Curtea Constituțională Federală</i>
<i>Verwaltungsgericht</i>	<i>Contencios Administrativ</i>
<i>Oberverwaltungsgericht/ Verwaltungsgerichtshof</i>	<i>Instanța de Contencios Administrativ</i>
<i>Bundesverwaltungsgericht</i>	<i>Curtea Federală de Contencios Administrativ</i>
<i>Finanzgericht</i>	<i>Tribunalul pentru Finanțe</i>
<i>Bundesfinanzhof</i>	<i>Curtea Federală pentru Finanțe</i>

Arbeitsgericht
Landesarbeitsgericht
Bundesarbeitsgericht

Tribunalul pentru Muncă
Tribunalul Superior pentru Muncă
Curtea Federală pentru Muncă

Sozialgericht
Landessozialgericht
Bundessozialgericht

Tribunalul Social
Tribunalul Social Superior
Curtea Federală Socială

Bei der Übersetzung der Namen öffentlicher Einrichtungen sieht sich der Translator vor besondere Herausforderungen gestellt, denn er darf sich nicht nur auf eine bloße Namensübertragung, also auf die „isolierte Herstellung einer lexikalischen Äquivalenz“ beschränken, sondern muss den „spezifischen, usuell bedingten Gebrauch“ (Stolze 1999a, 174) berücksichtigen. Trotz der sich bei der Übersetzung von Institutionsbezeichnungen ergebenden Schwierigkeiten und obwohl die Übertragung von Institutionsnamen von einigen Autoren (vgl. z.B. Weisfolg 1996, 39) als ein Fall „(rechts)kultureller Unübersetzbarkeit“ bezeichnet wurde, dürfen die Institutionsnamen aufgrund der Tatsache, dass sie – wie alle rechtlichen Begriffswörter – Träger begrifflicher Information sind, nicht unübersetzt bleiben. Die Namen von Institutionen sind im Unterschied zu den Eigennamen, die z.B. in Urkunden unübersetzt bleiben, zu übersetzen.

Die Sprach- und Übersetzungswissenschaftler (vgl. Wendt 2002, 207) bemühen sich, Ersatzlösungen für das Übersetzen von Institutionsbezeichnungen zu finden, dabei werden fünf unterschiedliche Strategien für das Übersetzen von Eigennamen unterschieden:

- a) die Übernahme der Eigennamen;
- b) die Übernahme und Verdeutlichung, indem zusätzliche Informationen im Text gegeben werden;
- c) die Verallgemeinerung; der Eigenname wird weggelassen, dafür wird ein übergeordneter Begriff gegeben bzw. er wird durch eine allgemeine Beschreibung bzw. Erklärung ersetzt;³
- d) durch Anpassung an die Zielkultur; der mit einem Ausgangssprachlichen Ausdruck erfasste Sachverhalt wird durch einen

³ Auch Stolze (1999b; 2005) plädiert für die Anwendung des *Übersetzungsprinzips des gemeinsamen Minimums*, das ihr zufolge auch bei der Übersetzung von Institutionsbezeichnungen einzusetzen sei.

Sachverhalt ersetzt, der im zielsprachlichen Kontext eine vergleichbare Funktion hat;

- e) durch den Rückgriff auf die Ausgangskultur: man verwendet einen Namen aus der Ausgangskultur, von dem man annimmt, dass er dem Empfänger der Übersetzung eher bekannt sein dürfte als der im Original verwendete.

Nach Fleischmann/Schmitt (2004, 538) können Gerichtsbezeichnungen sowohl verfremdend als auch einbürgernd übersetzt werden, d.h. entweder so, dass ihre interkulturell ähnliche Funktion hervorgehoben wird, oder so, dass bestehende Unterschiede herausgestellt werden. Alle Verfahren haben ihre Vor- und Nachteile. Obwohl Institutionsbezeichnungen Stolze (2008, 3) zufolge nicht immer, aber doch häufig wörtlich übersetzt werden, ist dies in den meisten Fällen wohl nicht die treffendste Entscheidung. Bei der wörtlichen Übersetzung kommt es nämlich aufgrund eines lediglichen Austausches einzelsprachlicher Terminologie oft zu wesentlichen Informationsverlusten, denn es handelt sich hierbei um einfache Namensübertragungen, wobei bei Gerichten und Behörden sowohl der Eigenname als auch die Funktion wichtig ist. Zudem können wörtliche Übersetzungen nach dem Wörterbuch zu irreführenden Formulierungen führen. Ein Beispiel für eine solche „hilflose“ Übersetzung ist z.B. **Zivilstandesamt* statt *Standesamt* für das rumänische *Oficiul de Stare Civilă*.⁴ Will man unübliche bzw. unspezifische Formulierungen vermeiden und wählt man statt der wörtlichen Übersetzung die zielkulturelle Adaption, so darf man nicht vergessen, dass zielkulturelle Bezeichnungen einerseits leichter verständlich sind, dass sie aber andererseits mit dem Ausgangssprachlichen Terminus nicht übereinstimmen, sodass sie oft irreführend oder einfach falsch sind (vgl. Stolze 1999a, 174). So stimmt beispielsweise das erstinstanzliche Gericht in Rumänien *Tribunal de Primă Instanță* nicht völlig mit dem deutschen *Amtsgericht* oder mit dem österreichischen und schweizerischen *Bezirksgericht* überein,

⁴ Dem (bundes)deutschen *Standesamt* entspricht in der Schweiz das *Zivilstandsamt* (nicht *Zivilstandesamt!*), jedoch mit anderen Rechtsgrundlagen.

sodass in diesen Fall keine absolute Äquivalenz, keine Eins-zu-Eins-Entsprechung besteht. Hier gehen, wie auch bei der Verwendung von Oberbegriffen, bestimmte Sach- und Kulturbezüge verloren. Aus diesem Grund muss sich der Übersetzer bei der Übersetzung von Rechtstexten hüten, Institutionsnamen der Ausgangssprachlichen Rechtsordnung in ähnlich lautende Zielsprachliche Bezeichnungen zu übersetzen, ohne vorher die Zuständigkeiten der betreffenden Institutionen zu überprüfen. Obwohl zwei Institutionen auf den ersten Blick scheinbar äquivalent sind, können sie in den betreffenden Rechtskreisen eine ganz andere Bedeutung aufweisen.

Notwendig ist, wie Stolze wiederholt (2005; 2008) hervorhebt, ein transparentes Übersetzen⁵, welches die Besonderheiten der Ausgangssprachlichen Institution durchscheinen lässt. Daher kann für die Übersetzung der Bezeichnungen von Institutionen von einer Ausgangssprache in eine Zielsprache, in deren Sprachgebiet keine absolut entsprechende Institution existiert, – wie auch sonst in der einschlägigen Fachliteratur (z.B. Holzer 2004, 151; Weisflog 1996, 50) – folgendes empfohlen werden: Behördenbezeichnungen des Originals sollten in der Übersetzung beibehalten werden, der Übersetzungs- bzw. Erklärungsversuch sollte als erklärende Anmerkung (Hinzufügung) in Klammern oder als Fußnote angeboten werden.⁶ Wenn das Wort im Text häufig vorkommt, kann es einmal erläutert und dann in der Ausgangssprachlichen Fassung wiedergegeben werden. Auf die Wichtigkeit der Wiedergabe der Ausgangssprachlichen Institutionsbezeichnung verweist Daum (2003, 42f.) mit folgender Begründung: Einerseits kann es sein, dass der Name von einem

⁵ Das Prinzip des transparenten Übersetzens besagt, dass Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Rechtssystemen auch in der Übersetzung zu verdeutlichen sind, denn es ist von äußerster Wichtigkeit, dass der Leser darauf aufmerksam gemacht wird, dass er sich mit einem fremden Rechtssystem und mit fremden Rechtsbegriffen beschäftigt (vgl. Šarčević 1990, 157, Stolze (1992, 227 und 1999a, 175). Um dieses zu erreichen, kann für den Empfänger mit verständlichen Zielsprachlichen Formulierungen das Fremde verdeutlicht und somit erkennbar gemacht werden. Wenn der übersetzte Name dann aus der Perspektive der Zielsprachlichen Rechtsordnung Befremdliches aufweist, ist dies zugleich ein Hinweis auf die verschiedenartigen Verfahrensstrukturen zwischen Ausgangskultur und Zielkultur.

anderen Übersetzer zurück übersetzt wird, der dann bei Gerichts- und Behördenbezeichnungen im Zweifel darüber sein kann, welche Stelle im ursprünglichen Text genannt war. Andererseits kann z.B. das Gericht eines Landes ein Rechtshilfeersuchen unmittelbar an das Gericht eines anderen Landes richten und dabei nur die übersetzte Fassung übersenden, sodass die Antwort das ersuchende Gericht möglicherweise nie erreicht, wenn nicht zumindest dessen Bezeichnung in der Ausgangssprache angegeben wurde. Die Beifügung der ausgangssprachlichen Benennung erleichtert es, Fehler der Übersetzung zu vermeiden. Eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass der Translator neben sprachlicher Kompetenz auch über fachliches und enzyklopädisches Wissen verfügen muss, um zu wissen, wo er bei Bedarf nach notwendigen Informationen nachschlagen kann, um dem zuständigen Fachmann sinnvoll Fragen stellen zu können.

Bibliografie

- Daum, Ulrich: Übersetzen von Rechtstexten. In: Schubert, Klaus (Hrsg.): *Übersetzen und Dolmetschen. Modelle, Methoden, Technologien*, Gunter Narr, Tübingen, S. 33-46, 2003.
- Fleischmann, Eberhard/Schmitt, Peter A.: Fachsprachen und Übersetzung. In: Kittel, Harald/Frank, Armin P./Greiner, Norbert u.a. (Hrsg.): *Übersetzung – Translation – Traduction. Ein internationales Handbuch zur Übersetzungsforschung*, 1. Teilband, Walter de Gruyter, Berlin, New York, S. 531-548, 2004.
- Holzer, Peter: Funktionale Übersetzungstheorie und Rechtsübersetzen. In: Müller, Ina (Hrsg.): *Und sie bewegt sich doch... Translationswissenschaft in Ost und West*, Peter Lang, Frankfurt/Main, S. 149-162, 2004.

⁶ Vgl. Weisfolg (1996, 50): „Wo nötig, muss der Übersetzer neben der eigentlichen Übersetzungsarbeit gleichzeitig sozusagen *als Brückenschläger zwischen den divergierenden Rechtsvorstellungen* fungieren, indem er einen *Kommentar zur Übersetzung* verfasst [...]. Der Übersetzer kann in derartigen Fällen wohl die ausgangssprachlichen Rechtsausdrücke verwenden, sollte aber zugleich wenigstens jeweils in einer erklärenden Anmerkung angeben, worin sie sich von den zielsprachlichen Ausdrücken unterscheiden.“ [Hervorhebungen im Original].

- Iluk, Jan: Zur Übersetzbarkeit von Namen öffentlicher Einrichtungen. In: Spillner, Bernd (Hrsg.): Interkulturelle Kommunikation. Kongreßbeiträge zur 20. Jahrestagung der Gesellschaft für Angewandte Linguistik GAL e.V., Peter Lang, Frankfurt/Main, S. 193-198, 1990.
- Šarčević, Susan: Strategiebedingtes Übersetzen aus den kleineren Sprachen im Fachbereich Jura. In: Babel 1990/36, S. 155-166.
- Stolze, Radegundis: Rechts- und Sprachvergleich beim Übersetzen juristischer Texte. In: Baumann, Klaus-Dieter/Kalverkämper, Hartwig (Hrsg.): Kontrastive Fachsprachenforschung, Gunter Narr, Tübingen, S. 223-230, 1992.
- Stolze, Radegundis: Die Fachübersetzung. Eine Einführung. Gunter Narr, Tübingen, 1999a.
- Stolze, Radegundis: Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In: Sandrini, Peter (Hrsg.): Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Gunter Narr, Tübingen, S. 45-63, 1999b.
- Stolze, Radegundis: Transparentes Übersetzen im Bereich des Rechts. In: Salevsky, Heidemarie (Hrsg.): Kultur, Interpretation, Translation. Ausgewählte Beiträge aus 15 Jahren Forschungsseminar, Peter Lang, Frankfurt/Main, S. 275-290, 2005.
- Stolze, Radegundis: Urkundenübersetzung – Informationen für Einsteiger, 2008. www.staff.amu.edu.pl/.../2009_konf_trans_03_stolze.pdf. (*Zugriffsdatum: 20.09.2009*).
- Weisflog, Walter E.: Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung. Eine interdisziplinäre Studie, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, 1996.
- Wendt, Gabriele: Bridging differences – Interkulturalität als eine Herausforderung für die Übersetzer/innen. In: Kovtyk, Bogdan/Wendt, Gabriele (Hrsg.): Aktuelle Probleme der angewandten Übersetzungswissenschaft. Sprachliche und außersprachliche Probleme der Fachübersetzung, Peter Lang, Frankfurt/Main u.a., S. 194-215, 2002.